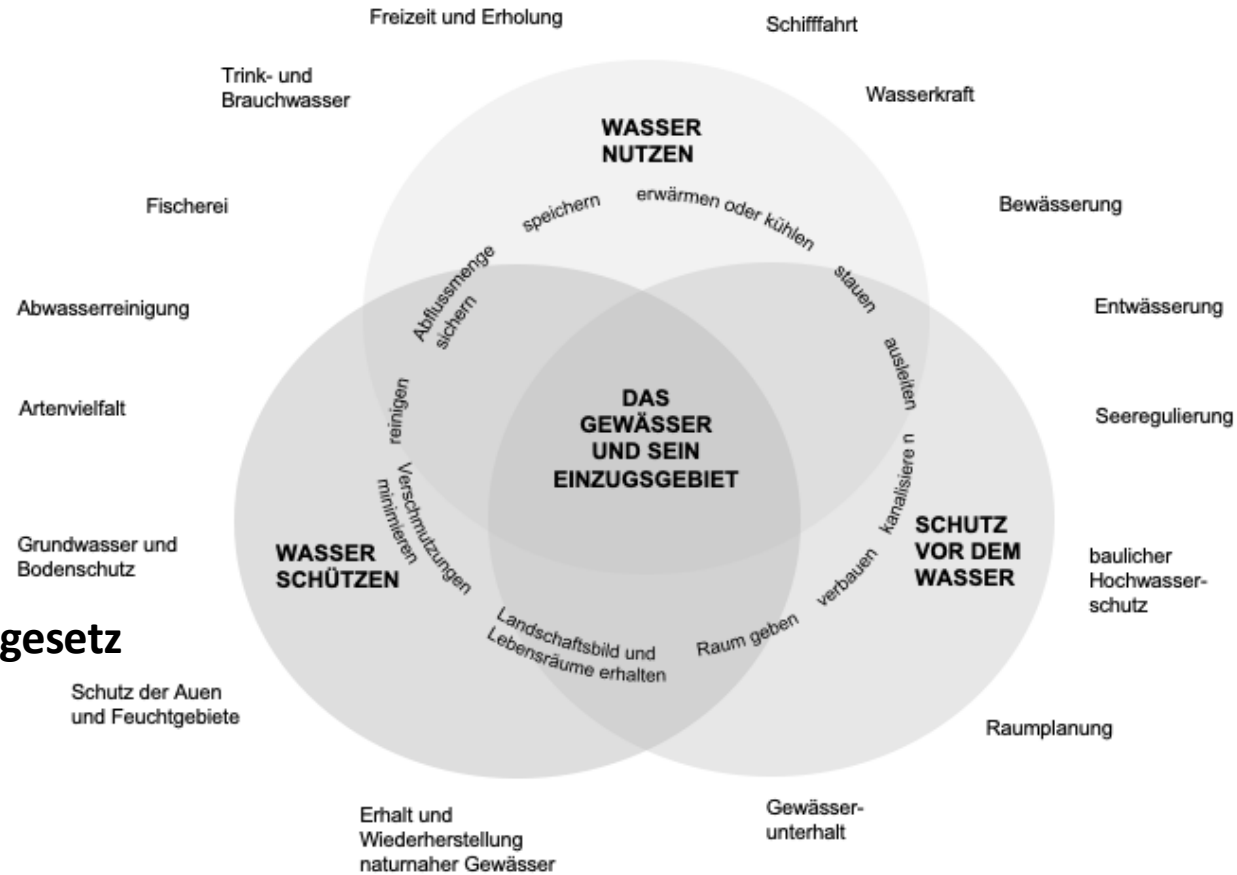


# Rechtlicher Hintergrund von Konzessionserneuerungsverfahren

Dr. iur. Hans W. Stutz

## Wasserrechtsgesetz (Bund) kantonale Wassernutzungsgesetze



NHG  
WaldG  
BGF

### Gewässerschutzgesetz

(z.B. Restwasser, Revitalisierung, Gewässerraum)

### Wasserbaugesetz

### Stauanlagengesetz

# Basics

## 1. Hoheit über die Gewässer: Wer ist Träger des Hoheitsrechts?

Die öffentlichen Sachen stehen unter der Hoheit der Kantone (Art. 76 Abs. 4 Bundesverfassung, Art. 664 Zivilgesetzbuch).

## 2. Nutzung der Gewässer: Wer ist Träger der Nutzungsrechte?

Regelung durch das kantonale Recht. Überwiegend: Kanton.

### Kanton

- Wasserkraftnutzung: Verleihung von Sondernutzungsrecht
- Regelung der Nutzung, Anforderungen an den Schutz (Gewässerschutz, Wasserbau, Fischerei, Natur- und Heimatschutz usw.)

### Gemeinde

- Wasserkraftnutzung: Verleihung von Sondernutzungsrecht
- Regelung der Nutzung, Anforderungen an den Schutz (Gewässerschutz, Wasserbau, Fischerei, Natur- und Heimatschutz usw.)

### Private

(Anstösser, Inhaber von Privatgewässern)

- Wasserkraftnutzung: Bewilligungspflichten (Gewässerschutz, Wasserbau, Fischerei, Natur- und Heimatschutz usw.)

# Basics

## Rechtsgrundlagen Bund zur Gewässernutzung

- **Wasserkraftnutzung:** Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- (materielles Umweltrecht: Gewässerschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei, Waldgesetz usw.)
- (Sicherheitsrecht: Stauanlagengesetz)
- (Raumplanungsrecht)

## Rechtsgrundlagen Kantone zur Gewässernutzung

- kantonale Wassernutzungsgesetze (26 verschiedene Ordnungen)
- (Planungs- und Baurecht)
- (kantonales Natur- und Heimatschutzrecht usw.)

# Basics

## Die Wasserrechtskonzession

- «Sondernutzungskonzession»: Der Konzedent verleiht dem Konzessionär ein «exklusives» Nutzungsrecht an der öffentlichen Sache Gewässer.
- Das verliehene Recht ist ein «wohlerworbenes», d.h. es steht unter dem Schutz der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV).
- Ein Entzug oder eine erhebliche Einschränkung des Rechts vor Konzessionsablauf ist daher voll zu entschädigen (Art. 26 Abs. 2 BV: «Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.»).

## NB. Ehehafte Wasserrechte

(historische Nutzungsrechte, die nach heutiger Rechtsordnung nicht mehr begründet werden können, aber noch weiterleben)

- Unbefristete ehehafte Wasserrechte sind verfassungswidrig und bei erster Gelegenheit (in der Regel entschädigungslos) in ordentliche Sondernutzungskonzessionen zu überführen (BGE 145 II 140; «Kleinwasserkraftwerk Hammer, Cham ZG»).

«Sondernutzung»:  
öffentliches Recht  
öffentliches Verfahrensrecht

# Kantonales Verfahren – Bundesverfahren

## Kantonales Gewässer

### Interkantonales Gewässer

(je Kanton; subsidiär UVEK)

## Internationales Gewässer

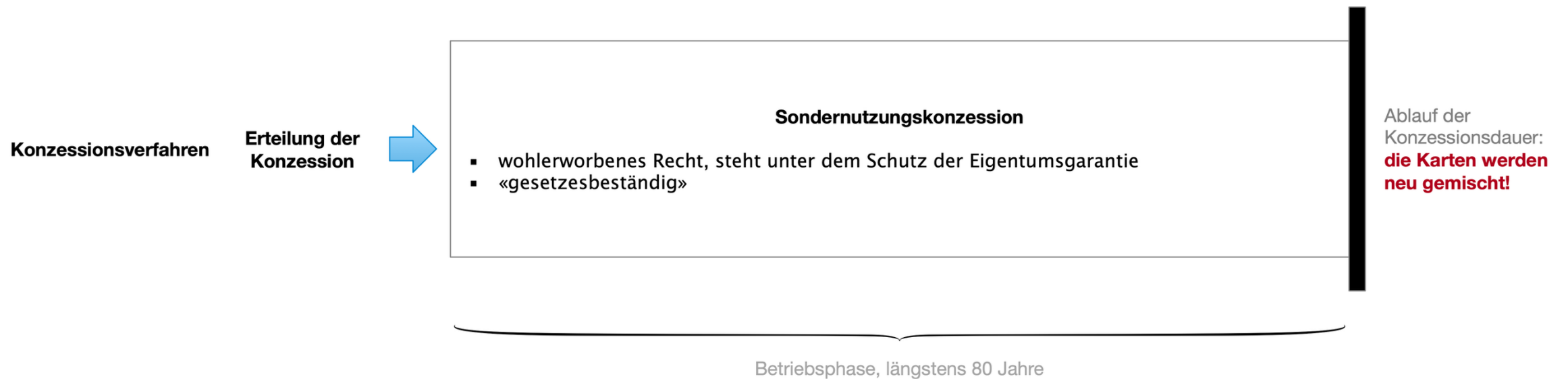
## Kantonales Konzessionsverfahren

- Vorgaben des WRG  
(z.T. zwingende Vorschriften, beispielsweise maximale Dauer einer Konzession oder Wasserzinsmaximum)
- Vorgaben des kantonalen WassernutzungsG und des kantonalen VerwaltungsverfahrensG

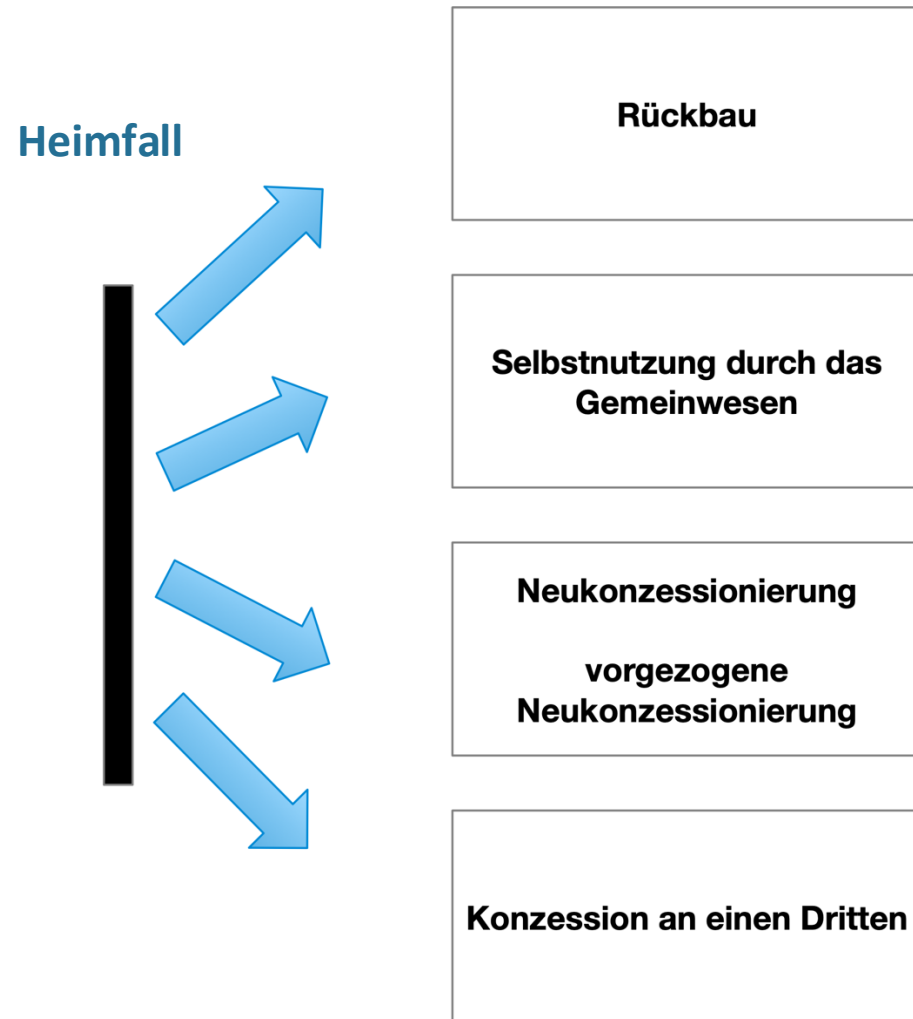
## Bundskonzessionsverfahren

- Vorgaben des WRG
- Verfahren nach Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021)
- Berücksichtigung des kantonalen Rechts
- keine kantonalen Bewilligungen und Pläne

# Wasserkraftnutzung – zeitliche Dimension



# Beendigung des Konzessionsverhältnisses



**Kein Rechtsanspruch auf Neukonzessionierung!**

# Neukonzessionierung

## Eine neue Konzession: eine Verfügung

- Hoheitlicher Teil: Verleihung des Wassernutzungsrecht; Anpassung der Anforderungen an das aktuelle Recht (grundsätzlich nicht verhandelbar)
- Vertraglicher Teil: Festlegung von dispositiven Konzessionsbestimmungen (Gegenstand von Konzessionsverhandlungen)

## Ein Verwaltungsverfahren

- Anwendung von Verwaltungsverfahrensrecht  
(Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen, Mitwirkungsobliegenheit des Konzessionärs in spe, Rechtsanwendung von Amtes wegen [Anwendung von Verwaltungsrecht, z.B. Umweltrecht], Verfahrensgarantien wie z.B. Anspruch auf rechtliches Gehör)
- keine Ausschreibungspflicht, aber transparentes Verfahren bei mehreren Bewerbern
- Verwaltungsrechtsweg (Bund: Beschwerde; Kantone: Beschwerde, auch verwaltungsrechtliche Klage)

# Neukonzessionierung: Konzessionsinhalt

## Zwingende Festlegungen

- Regelung der Sondernutzung des Wassers und des natürlichen Gefälles
- Art. 54 WRG: Person des Konzessionärs, Umfang des verliehenen Nutzungsrechts, nutzbare Wassermenge, Dotierwassermenge, Restwassermenge, Nutzungsart, Dauer der Konzession, Bedingungen und Auflagen aufgrund anderer Bundesgesetze, wirtschaftliche Leistungen wie Wasserzins oder Abgabe von Wasser oder elektrischer Energie, Fristen für Baubeginn und Betriebsaufnahme, allfällige Heimfall- und Rückkaufrechte, «das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession», allfällige Ersatzleistungen an andere Konzessionäre beim Ende von deren Konzessionen

## Fakultative Festlegungen

- Art. 55 WRG: Bestimmungen über die Verwendung der nutzbar gemachten Wasserkraft, Beteiligung des verleihenden Gemeinwesens an der Verwaltung und am Gewinn des Unternehmens, Energietarife usw.
- Weitere Nebenpflichten möglich, z.B. Tunnelreinigungspflicht, Schneeräumungspflicht, Gewässerunterhaltungspflicht

# Neukonzessionierung: Art. 58a WRG

## Art. 58a G<sup>bis</sup>. Konzessionserneuerung

- <sup>1</sup> Die Erneuerung kann auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Konzession oder vor diesem Zeitpunkt erfolgen.
- <sup>2</sup> Das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession muss mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden. Die zuständigen Behörden entscheiden mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind.
- <sup>3</sup> Spätestens fünf Jahre nach dem Ablauf der Konzession werden die neuen Restwasservorschriften ohne Einschränkung angewendet.
- <sup>4</sup> Die Höchstdauer einer vorzeitig erneuerten Konzession berechnet sich vom Tage der mit dem Konzessionär vereinbarten Inkraftsetzung an. Diese hat jedoch spätestens 25 Jahre nach dem Konzessionsentscheid zu erfolgen.
- <sup>5</sup> Als Ausgangszustand im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 gilt für die Festlegung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz der Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

# Kontakt

**STUTZ** Umweltrecht

**STUTZ** Umweltrecht

Dr. iur. Hans W. Stutz

Fraumünsterstrasse 17

8001 Zürich

+41 43 344 72 53

[info@stutzumweltrecht.ch](mailto:info@stutzumweltrecht.ch)